

**7. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hundesteuer
in der Gemeinde Haßloch
vom 11.12.2002**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 8 (1) Nr. 10 wird der Satzung neu hinzugefügt:

10. Hunde, die mit Ihrem Halter die Ausbildung „Besuchs- und Begleithunddienst mit Hund“ oder vergleichbares erfolgreich abgeschlossen haben und regelmäßig ehrenamtlich in einer sozialen Einrichtung zur Pflege, für betreutes Wohnen oder vergleichbares im Gebiet der Gemeinde Haßloch/Pfalz tätig sind, sind von der Steuer zu befreien.

§ 2

§ 8 (2) der Satzung wird ergänzt:

§ 8 (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bis 10 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen. Werden von einem/einer Hundehalter*in neben Hunden, welche von der Steuer nach Abs. 1 Nr. 6 befreit sind, weitere zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 3

§ 8 (3) der Satzung wird ergänzt:

§ 8 (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, sowie Nr. 9 und 10 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Haßloch,

Die Gemeindeverwaltung

gez.

Tobias Meyer (Bürgermeister)